

Ausschreibung
Arbeitnehmerüberlassung Triebfahrzeugführer
für die Arverio Baden-Württemberg

Spezifikationen und (Teil-)
Leistungsbeschreibung

zum Rahmenvertrag zur
Arbeitnehmerüberlassung

7. Juli 2026

Präambel

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungen an die Leistung des Auftragnehmers hinsichtlich der Arbeitnehmerüberlassung, die Anforderungen an die zu überlassenden Arbeitnehmer für den Bereich „Triebfahrzeugführer“ sowie die von diesen zu erbringenden Leistungen.

Die Leistungen betreffen die Zurverfügungstellung von Personal für die Erbringung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden-Württemberg. Die Verkehrsleistungen werden auf der Grundlage von Verkehrsverträgen erbracht, die zwischen der Arverio Baden-Württemberg (Auftraggeber, AG) und dem Aufgabenträger (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW)) bestehen.

Die Verkehrsverträge bestehen für folgendes Netz und die momentan zugehörigen Meldestellen:

- Netz 35
 1. Tübingen
 2. Crailsheim
 3. Heilbronn
 4. Geislingen
 5. Stuttgart
 6. Lauda
 7. Ulm

Um den Anforderungen der Verkehrsverträge gerecht zu werden, benötigt die Arverio Baden-Württemberg (im Folgenden auch „Auftraggeber“) ab September 2026 Personale zur Sicherstellung der Inbetriebnahme.

Die Dienstleistungen werden an 7 Tagen in der Woche und 365 Tage im Jahr erbracht. Alle Tage werden als normale Arbeitstage betrachtet. Für die Erbringung der Leistungen an Wochenenden und/oder Feiertagen darf keine zusätzliche oder erhöhte Vergütung verlangt werden.

1.0. Einführung**1.1 Strategische Ziele**

Der Auftragnehmer muss:

- sicherstellen, dass die Inbetriebnahme im Dezember 2026 gewährleistet ist.
- sicherstellen, dass die Leistungserbringung in einem einheitlichen Format erfasst und aufbewahrt wird.
- sicherstellen, dass das zugewiesene Personal für die Aufgaben geschult und kompetent ist.

1.2 Operative Ziele und Aufgaben des Auftragnehmers:

- Bereitstellung eines sicheren und funktionalen Umfelds für alle Mitarbeiter des Auftraggebers, Lieferanten, Mitglieder der Öffentlichkeit und andere Bahnbetreiber.
- Die Mitarbeiter des Auftraggebers sollen in die Lage versetzt werden, ihre geschäftlichen Aufgaben effektiv erfüllen zu können.
- Gewährleistung eines sicheren, effizienten und kostenwirksamen Betriebs der Dienste in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit.
- Kontakt mit den gesetzlichen Behörden und Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Normen.

1.3 Zweck der Spezifikation

1.3.1 Diese Spezifikation beschreibt die Aufgaben, zu deren Erfüllung sich der Auftragnehmer verpflichtet, und legt das Mindestleistungsniveau für die Erbringung der Leistungen fest.

1.3.2 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen zur Unterstützung der Geschäftsziele des Auftraggebers. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung und Haftung für die Erbringung aller Dienstleistungen.

1.4 Managementphilosophie und -ansatz

1.4.1 Der Auftragnehmer muss für alle im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen durch die Anwendung der besten Praktiken der Branche und die Einführung von Innovationen ein kontinuierliches Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen und nachweisen. Es ist von zentraler Bedeutung für diese Spezifikation, dass

ökologische, geschäftliche und allgemeinere politische Ziele von gemeinsamer Bedeutung bleiben. Der Auftragnehmer erkennt diese Ziele an und beteiligt sich in vollem Umfang an der Erfüllung dieser Ziele.

- 1.4.2 Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragslaufzeit aktiv innovative Wege zur Erbringung der Dienstleistung und zur Beseitigung von Ineffizienzen, einschließlich neuer Arbeitsmethoden, aufzeigen. Dazu gehört eine kontinuierliche Überprüfung der Methoden der Leistungserbringung, um Innovationen zu ermöglichen, Kosteneinsparungen zu realisieren und das Preis-Leistungs-Verhältnis zu verbessern. Dies muss ohne Abstriche bei der Qualität der erbrachten Dienstleistung erreicht werden.
- 1.4.3 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er während der gesamten Vertragslaufzeit eine Kultur und Philosophie der kontinuierlichen Verbesserung verfolgt.

2.0 Allgemeine Anforderungen

Triebfahrzeugführer sind Personale gemäß § 47 und § 48 der EBO.

2.1 Für jeden zu entleihenden Triebfahrzeugführer sind die Qualifikationen und Nachweise wie im Rahmenvertrag Anlage 4 §§ 1, 2 spezifiziert, vorzulegen.

2.2 Dem Triebfahrzeugführer obliegen z. B. / u. a. / insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Fahren von Zügen im Schienenpersonennahverkehr
- Durchführung von Vorbereitungs- und Abschlußdiensten an den Zügen
- Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Züge
- Durchführung von Rangierfahrten
- Beurteilung/Überwachung der Einsatzfähigkeit der Züge
- Durchführen von Bremsproben
- Einhaltung der Regelungen der Betriebsregelwerke beim Entleiher
- Durchführung aller vom Auftraggeber zugewiesenen weiteren Arbeiten, insofern sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten stehen bzw. dem Aufgabengebiet des Auftraggebers zuzuordnen sind

2.3 Die Anforderungen des Auftraggebers können sich jederzeit ändern, um technische Arbeiten und Störungen zu kompensieren oder um Änderungen im Fahrplan der NVBW und die sich ändernden Anforderungen der Eisenbahnunternehmen auszugleichen. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die Leistungen flexibel zu erbringen, um kurzfristigen Änderungen Rechnung zu tragen. Sollten langfristige Änderungen des Vertrages erforderlich sein, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Vorschlag unterbreiten, wie er die Leistungen weiterhin gemäß den Anforderungen des Auftraggebers erbringen wird, wobei alle Änderungen, die sich auf den Preis auswirken können, klar darzulegen sind.

3.0 Mitzuführende Ausrüstung

Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung der für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräte verantwortlich. **(siehe Rahmenvertrag Anlage 4 § 4)**